

Der Bezirkstagspräsident

Prinzregentenstraße 14
Postanschrift:
Bezirk Oberbayern
80535 München

Telefon: 089-2198-01
Fax: 089-2198-1190
Unser Zeichen: ambEGH 21/15
<http://www.bezirk-oberbayern.de>

**An die Spitzenverbände der Leistungserbringer,
Träger ambulant betreuter Wohnformen sowie
teilstationärer Einrichtungen in Oberbayern,
Frühförderstellen, die örtlichen Träger der So-
zialhilfe sowie die Mitglieder des Oberbayeri-
schen Bezirkstages**

München, 22.11.2007

**Bündelung der Leistungen der Eingliederungshilfe für den ambulanten, teilsta-
tionären und stationären Bereich für Menschen mit Behinderung ab dem
01.01.2008 bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe
Auswirkungen der Zuständigkeitsreform in der Sozialhilfe auf den Zuständig-
keitsbereich und die Leistungsgewährung des Bezirks Oberbayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Zuständigkeitsreform in der Sozialhilfe sollen ab dem 01.01.2008 alle Leistungen der Eingliederungshilfe für den ambulanten, teilstationären und stationären Bereich für Menschen mit Behinderung auf der Ebene der Bezirke zusammengeführt werden. Die Bündelung der Finanzierungsverantwortung der Eingliederungshilfe bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern soll dazu führen, dass Zuständigkeitskonflikte zwischen Kostenträgern vermieden, Fehlanreize beseitigt und der ambulante Sektor bedarfsgerechter und stärker ausgebaut werden.

Nach dem Gesetzentwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (BayStMAS) zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sollen die Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe ab dem 01.01.2008 sachlich zuständig werden für

1. alle Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung),
2. alle übrigen Leistungen der Sozialhilfe, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen gewährt werden sowie
3. die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII.

Dieser Gesetzesvorschlag wird den langjährigen Forderungen aller bayerischen Bezirke gerecht.

Natürlich sind Veränderungen auch immer mit Ängsten und Befürchtungen bei den Betroffenen verbunden. Wir sind jedoch sicher, dass die Praxis die Vorteile der Aufgabenbündelung und somit der Leistungsgewährung aus einer Hand bestätigen wird und versichern, im Interesse der Menschen mit Behinderung Leistungen bedarfsgerecht, effektiv und effizient zu gewähren und das erreichte Versorgungsniveau bedarfsgerecht zu halten bzw. auszubauen.

Obwohl die Verabschiedung des Gesetzesentwurfes erst im Laufe des Dezembers erwartet wird, bereiten wir seit einigen Monaten intensiv die Auswirkungen der Zuständigkeitsänderung vor. Dabei möchten wir nicht versäumen, Sie über die bevorstehenden Veränderungen zu informieren.

1. Hilfestellung in Einzelfällen

Änderungen ergeben sich hier ab dem 01.01.2008 nur im Bereich des ambulant betreuten Wohnens.

Für alle weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe wird auch nach Änderung der Zuständigkeiten im AGSG die Abwicklung der Einzelfallhilfe bis 31.12.2008 durch die bislang zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgen. Die derzeit bereits bestehende Delegation bleibt somit erhalten.

Möglicherweise wird der Bezirk Oberbayern die Delegation von Leistungen der ambulanten Frühförderung bereits im Laufe des Jahres 2008 zurücknehmen und diese Hilfe selbst ausführen. Eine abschließende Entscheidung wurde darüber jedoch noch nicht getroffen. Sobald diese vorliegt und eine Änderung des Umfangs der Delegation erfolgt, werden wir Sie entsprechend informieren.

1.1 Ambulant betreute Wohnformen

1.1.1 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff SGB XII und Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff SGB XII

Sofern Leistungen der Eingliederungshilfe in einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder in vergleichbar intensiv betreutem Einzelwohnen erbracht werden, wird die Zuständigkeit der Bezirke gem. Art. 82 Abs. 2 AGSG die Gewährung aller gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem SGB XII umfassen. Somit fallen zukünftig auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff SGB XII und Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff SGB XII in die Zuständigkeit der Bezirke.

Um den Übergang der Zuständigkeit für die Leistungsgewährung für die betroffenen Leistungsberechtigten und Anbieter ambulant betreuter Wohnformen so reibungslos wie möglich zu gestalten, werden die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie sonstige gleichzeitig zu erbringende Leistungen noch bis zum 31.03.2008 an die örtlichen Träger der Sozialhilfe delegiert werden. Die Delegation umfasst die Fälle, bei denen Leistungsrechte bereits am 31.12.2007 derartige Leistungen erhalten haben.

Von der Delegation ausgenommen sind somit Fälle, bei denen eine erstmalige Hilfestellung nach dem 31.12.2007 erfolgen soll. Ausgenommen sind ebenfalls Fälle, in denen der Bewilligungszeitraum nach § 44 Abs. 1 SGB XII innerhalb des ersten Quartals endet und eine Weiterbewilligung der Leistungen begehrt wird.

Die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff SGB XII und Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff SGB XII an Leistungsberechtigte in Maßnahmen des betreuten Einzelwohnens verbleibt weiterhin in der originären Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe.

1.1.2 Gewährung der Maßnahmekosten an den Leistungserbringer

Gemäß Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 AGSG besteht auch weiterhin die Möglichkeit, die Gewährung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe zu delegieren. Diese Delegationsmöglichkeit ist nach dem derzeitigen Gesetzentwurf jedoch bis zum 31.12.2008 begrenzt. Für Hilfen in ambulant betreuten Wohnformen und betreutem Einzelwohnen für geistig, körperlich und seelisch behinderte Menschen hat sich der Bezirk Oberbayern daher entschlossen, von der Delegationsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen und die Hilfe ab dem 01.01.2008 selbst auszuführen. Dies ist der erste Schritt zur Verwirklichung einer letztendlich allumfassenden Leistungsgewährung und Entscheidungskompetenz des Bezirks Oberbayern für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

1.1.3.1 Hilfen zur Beförderung von Menschen mit Behinderung

Die Gewährung von Hilfen zur Beförderung von Menschen mit Behinderung wird bis zum 31.12.2008 an die örtlichen Träger der Sozialhilfe delegiert.

1.1.3.2 Hilfe bei Krankheit durch die gesetzliche Krankenversicherung (§ 264 SGB V)

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe werden alle betroffenen Leistungsberechtigten erst zum 31.03.2008 bei der Krankenkasse abmelden. Damit steht ein angemessener Zeitraum zur Abmeldung durch die örtlichen Träger und rechtzeitigen und somit fehlzeitenlosen Anmeldung durch den Bezirk Oberbayern zum 01.04.2008 zur Verfügung.

1.1.4 Antragstellung

Anträge auf Hilfen in Form ambulant betreuten Wohnens oder betreuten Einzelwohnens mit dem Ziel des Beginns der Leistungsgewährung vor dem 01.01.2008 bzw. Verlängerungsanträge für die Zeit ab dem 01.01.2008 bitten wir, noch beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu stellen. Ab dem 01.01.2008 bitten wir, Leistungsanträge bei uns einzureichen.

Auf eine Antragstellung für Leistungen ab dem 01.01.2008 kann verzichtet werden, wenn der örtliche Sozialhilfeträger einen ursprünglich über den 31.12.2007 hinausgehenden Kostenübernahmebescheid ausschließlich wegen der Zuständigkeitsänderung zum 31.12.2007 aufgehoben hat.

1.1.5 Zusicherung der Übernahme des Leistungsumfangs mit Stand 31.12.2007

Die bisherige Gewährung der Hilfen in ambulant betreuten Wohnformen durch die örtlichen Träger wird durch diese zum 31.12.2007 durch Aufhebung der Kostenübernahmebescheide bzw. deren Befristung begrenzt. Der Bezirk Oberbayern wird durch eine anschließende Kostenübernahme eine nahtlose Hilfestellung sicherstellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks Oberbayern werden alles erdenklich Mögliche für eine möglichst zügige Bearbeitung tun. In Anbetracht der notwendigen Aktenübernahme von circa 3.500 Fällen von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, bitten wir jedoch um Ihr Verständnis, dass eine ordnungsgemäße Umstellung der Hilfen Zeit beansprucht. Wir werden versuchen, bis spätestens Mitte Februar 2008 in al-

len laufenden Fällen Kostenübernahmebescheide für die Zeit ab dem 01.01.2008 zu erstellen. Sollte im Einzelfall eine laufende Kostenübernahme durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe eingestellt worden sein und bis Ende Februar 2008 vom Bezirk Oberbayern keine neue Kostenübernahme vorliegen, bitten wir höflichst um Information.

Beim Übergang der Zuständigkeit auf den Bezirk Oberbayern werden in laufenden Fällen die Leistungen, die die örtlichen Träger, würde keine Zuständigkeitsänderung eintreten, über den 31.12.2007 hinaus erbracht hätten, zunächst im bisherigen Umfang ab dem 01.01.2008 fortgeführt.

Insbesondere Maßnahmekosten werden unabhängig davon, wann der Kostenübernahmebescheid durch den Bezirk Oberbayern erlassen wird, in der vom örtlichen Träger gewährten Höhe rückwirkend zum 01.01.2008 übernommen.

Wir bitten die Leistungserbringer, sobald der Bezirk Oberbayern für die Leistungsgewährung im Einzelfall zuständig geworden ist, d.h. frühestens für die Zeit ab dem 01.01.2008, sämtliche Informationen sowie Rechnungen an uns zu senden. Die Auszahlung der Leistungen an den Leistungserbringer wird, wie bisher, nach Rechnungsstellung erfolgen.

1.1.6 Information der Leistungsberechtigten

Um den derzeit zuständigen örtlichen Trägern der Sozialhilfe eine reibungslose Hilfefewährung bis zum 31.12.2007 zu ermöglichen, erfolgt die Übergabe der Akten erst zum Jahreswechsel. Es ist uns daher derzeit leider nicht möglich, die Leistungsberechtigten entsprechend zu informieren. Wir bitten Sie daher, die mit dem Schreiben übermittelten Informationen an Ihre Bewohner des ambulant betreuten Wohnens weiterzugeben. Sobald uns die Anschriften der gesetzlichen Betreuer vorliegen, werden wir diese gesondert informieren. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

1.1.7 Information der Einrichtungsträger

Da nicht sichergestellt ist, dass uns alle Anschriften der Träger, insbesondere der ambulant betreuten Wohnformen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, vorliegen, übersenden wir den Spitzenverbänden eine Aufstellung aller von uns informierten Träger. Wir bitten um Abgleich der Daten und sofern zugehörige Träger nicht aufgelistet sind, um Übersendung einer Kopie der aktuellen Vereinbarung und, soweit vorhanden, der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung, damit wir diese Träger baldmöglichst informieren können.

2. Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarungen

Entgelte für Leistungen, für die derzeit Verträge und Vereinbarungen zwischen Leistungsanbietern und örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgeschlossen sind, werden in unveränderter Höhe für maximal ein Jahr auf Basis dieser Verträge und Vereinbarungen erbracht. Als zukünftiger neuer Vertragspartner für die Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarungen gemäß § 75 ff SGB XII bitten wir um Übersendung dieser Vertragsunterlagen. Geben Sie dabei bitte als Empfänger - Referat 25 - an.

3. Förderungen von Einrichtungen und Diensten („freiwillige“ Leistungen)

Der Bezirk Oberbayern wird Förderungen durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe („freiwillige“ Leistungen) von Einrichtungen und Diensten, die Eingliederungshilfe für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung leisten, im bisherigen Umfang im Jahr 2008 fortführen. Verschiedene örtliche Träger haben signalisiert, ihre bisherige Förderung trotz des Zuständigkeitswechsels aufrecht halten zu wollen. Sofern einzelne örtliche Träger ihre bisherige Förderung teilweise aufrecht halten möchten, wird der Bezirk Oberbayern, gegebenenfalls durch ergänzende Leistungen sicherstellen, dass die Förderung in bisheriger Höhe weiter erfolgt. Förderanträge für das Jahr 2008 richten Sie bitte an den Bezirk Oberbayern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Servicenummer 089/2198-2404 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Jungwirth